

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

**vom 20. Dezember 2012
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2022**

Die Gemeinde Moos erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:

Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
Benutzungsgebühren für die Kindergarten-App

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich bei einer Buchungszeit von

	1 bis einschl. 3 Stunden täglich	7,30 € je Buchungsstunde monatlich,
mehr als	3 bis einschl. 4 Stunden täglich	110,00 € monatlich,
mehr als	4 bis einschl. 5 Stunden täglich	121,00 € monatlich,
mehr als	5 bis einschl. 6 Stunden täglich	133,00 € monatlich,
mehr als	6 bis einschl. 7 Stunden täglich	147,00 € monatlich,
mehr als	7 bis einschl. 8 Stunden täglich	160,00 € monatlich,
mehr als	8 bis einschl. 9 Stunden täglich	175,00 € monatlich,
mehr als	9 Stunden täglich	192,00 € monatlich.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes beträgt **5,00 € monatlich**. Die Höhe für die Benutzung der Kindergarten-App beträgt **1,00 € monatlich**. Beides ist mit der Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 20,00 € monatlich ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Sie wird im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bareinzahlung der Gebühr beim Personal des Kindergartens ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).


§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Moos vom 05. Dezember 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2021, außer Kraft.

Moos, den 18. Juli 2022



Gemeinde Moos


Alexander Zacher
Erster Bürgermeister